



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

70. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 2016

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	24. 8. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951	726
1110	24. 8. 2016	Siebte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	726
203013	26. 8. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen	780
24	6. 9. 2016	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	781
		Hinweise der Redaktion zum Rechtsportal	781

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1110

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Prüfung der Wahlen zum Landtag
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 20. November 1951**

Vom 24. August 2016

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (GV. NW. S. 147), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 vom 28. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 5 / GS. NW. S. 59), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 2016

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2016 S. 726

1110

**Siebte Verordnung zur Änderung
der Landeswahlordnung**

Vom 24. August 2016

Auf Grund des § 46 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548; ber. S. 964), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 29 wird nach dem Wort „Stimmzettel,“ das Wort „Stimmzettelschablonen,“ eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Den Beisitzern der Kreiswahlausschüsse wird für die Teilnahme an deren Sitzung eine Entschädigung nach den geltenden kommunalrechtlichen Regelungen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen der kommunalen Vertretungen gewährt. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses werden nach den Grundsätzen entschädigt, die für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gelten.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „möglichst“ gestrichen und nach dem Wort „Wahlberechtigten“ das Wort „möglichst“ eingefügt.
- b) In Absatz 10 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

4. In § 18 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „ausgedruckt“ durch das Wort „eingedruckt“ ersetzt.

5. In § 22 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „48. Tage vor der Wahl“ durch das Wort „Stichtag“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „(Hauptwohnung)“ die Wörter „und E-Mail-Adresse oder Postfach“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „allen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „mehrerer“ durch die Wörter „von mindestens zwei“ ersetzt.

7. In § 24 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

8. § 25 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers das Kennwort, ist es dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Kreiswahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort.“

9. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „der Vertrauensperson des Wahlvorschlags“ und nach dem Wort „Niederschrift“ die Wörter „beim Landeswahlleiter oder“ eingefügt.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geburtsjahr“ die Wörter „und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort und die E-Mail-Adresse oder das Postfach“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfaches zusammensetzt, zu verwenden.“

11. In § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „(Hauptwohnung)“ ein Komma und die Wörter „E-Mail-Adresse oder Postfach“ eingefügt.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Stimmzettel,“ das Wort „Stimmzettelschablonen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Anschrift (Hauptwohnung) die“ durch die Wörter „des Wohnortes die Gemeinde der“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Landeswahlleiter beschafft die Stimmzettelschablonen für sehbehinderte Menschen in Zusammenarbeit mit den Blindenverbänden, die ihre Bereitschaft zur Herstellung und zum Versand erklärt haben. Dazu werden den Blindenverbänden von den Kreiswahlleitern die Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung zur Verfügung gestellt. Der Landeswahlleiter erstattet den Blindenverbänden die für Herstellung und Versand der Stimmzettelschablonen notwendigen Kosten und regelt die weiteren Einzelheiten.“

13. In § 31 a Satz 2 werden nach der Angabe „766)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

14. Es werden ersetzt:

a) In der Überschrift des § 32, in § 32 Absatz 1 Satz 1 und 3 das Wort „Wahlzellen“ jeweils durch das Wort „Wahlkabinen“ und

b) in § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 37 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 Buchstabe d und § 38 Absatz 2 Satz 2 jeweils das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“.

15. § 52 wird wie folgt geändert:

a) § 52 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer durch Briefwahl wählt,

1. kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

2. unterzeichnet die auf dem Wahlschein gedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,

3. steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

4. verschließt den Wahlbriefumschlag und

5. übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.“

b) In § 52 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

16. In § 64 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Wahllokal“ durch das Wort „Wahlraum“ ersetzt.

17. In § 66 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

18. Die Anlagen 1 bis 22 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 2016

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

Wahlbenachrichtigung^{1) 2)}**Wahlbenachrichtigung**zur Landtagswahl²⁾

am Sonntag, dem, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei dem/der (Ober-) Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben oder im **frankierten Umschlag** absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Wahlscheineanträge werden nur bis zum, 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr entgegengenommen. **Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.**

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

³⁾

Freimachungsvermerk

Bei Unzustellbarkeit ist die Wahlbenachrichtigung unverzüglich an den Absender zurückzusenden! ⁴⁾Bei Umzug ist die Wahlbenachrichtigung nachzusenden und dem Absender die neue Anschrift mitzuteilen! ⁴⁾

Herrn/Frau

Stimmbezirk / Wähler-
verzeichniss-Nr.Wahlraum ⁵⁾ggf. Gebäude
Straße, Hausnummer
PLZ Ort

Absender

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in
PLZ Ort

1 Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist der Wahlscheineantrag (Anlage 2) aufzudrucken. Die Wahlbenachrichtigung kann auch in DIN A 4 erfolgen.

2 Muster der Wahlbenachrichtigung kann auch für zeitgleiche Kommunalwahlen verwendet werden.

3 Wird ein Stimmbezirk in die repräsentative Wahlstatistik oder in wahlstatistische Auszählungen einbezogen, ist die Wahlbenachrichtigung wie folgt zu ergänzen: „Hinweis: In Ihrem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (gilt nicht für die Briefwahl). Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlergebnis wird gewahrt.“

4 Die Formulierungen können sinngemäß an die Anforderungen des beauftragten Postunternehmens angepasst werden.

5 Gegebenenfalls Aufnahme eines Hinweises zur Barrierefreiheit des Wahlraumes (§ 31a Satz 2 LWahlO)

Anlage 2

Zu § 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlO

(Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

WahlscheinantragAn den/die
(Ober-)Bürgermeister/in ¹⁾Ausfüllen, **unterschreiben** und bei der/dem
(Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt)¹⁾ abgeben
oder **im frankierten Umschlag** absenden**Wahlschein nur beantragen, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem
anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.****Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines**

für die Landtagswahl am

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheins ^{2) 3)}

Familienname:

Vornamen:

geboren am:

Wohnung:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen - **Zutreffendes ankreuzen** -☐ soll an meine obige Adresse geschickt werden☐ soll an mich unter folgender Anschrift geschickt werden: ³⁾

Vor- und Familienname :

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

☐ wird abgeholt.

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Wahlberechtigten

VollmachtIch bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen Herrn/Frau ^{1) 3)}

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Ort, Datum

Unterschrift des/der Wahlberechtigten

Erklärung der bevollmächtigten Person (von der bevollmächtigten Person persönlich auszufüllen)

Hiermit bestätige ich,, den Erhalt der

Name, Vorname ³⁾

Unterlagen und versichere, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen verrete.

Ort, Datum

Unterschrift der bevollmächtigten Person

Für amtliche Vermerke

Sperrvermerk „W“ im
Wählerverzeichnis eingetragen

Wahlschein-Nr.

Unterlagen am
abgesandt/ausgehändigt ¹⁾

1 Nichtzutreffendes streichen.

2 Wer aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

3 Angaben vollständig und in Druckschrift.

Gemeinde Stimmbezirk
 Kreis
 Wahlkreis

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die Landtagswahl am

Das Wählerverzeichnis wurde nach der am veröffentlichten
 Bekanntmachung in der Zeit vom bis
 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum sowie der Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den
 Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem
 am gem. § 30 Abs. 1 LWahlO bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Kennziffer			Berichtigung gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 LWahlO ¹⁾	Berichtigung gem. § 35 Abs. 2 Satz 3 LWahlO ²⁾
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	 Personen	 Personen	 Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	 Personen	 Personen	 Personen
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	 Personen	 Personen	 Personen
			Datum 	Datum
			Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾ 	Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾

Ort, Datum

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in³⁾

¹ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

² Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

³ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4
zu § 18 Abs. 2 LWahlO

Wahlschein ¹⁾

für die Landtagswahl am

nur gültig für den Wahlkreis

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein-Nr.

Wählerverzeichnis-Nr.
oder
Stimmbezirk

☐ Wahlschein gem. § 3 Abs. 4 Satz 2
LWahlG

Numer und Name

Herr/Frau ⁴⁾
geboren am
wohnhaft in ²⁾
.....
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

**kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem oben
genannten Wahlkreis**

- 1. unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch
Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
oder**
- 2. durch Briefwahl
teilnehmen.**

.....
Ort, Datum

Dienstsiegel Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in ⁴⁾

Für Briefwähler/innen

Eine **gültige Stimmabgabe** liegt bei der Briefwahl **nur** vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende **Versicherung an Eides statt** ³⁾ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „– als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin –“ ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung erlangt hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ³⁾

Ich versichere gegenüber dem/der (Ober-)Bürgermeister/in ⁴⁾ an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ⁴⁾ gekennzeichnet habe.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Wählers / der Wählerin / der Hilfsperson: Vor- und Familienname

.....
nur von einer **Hilfsperson** in Druckschrift auszufüllen: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Achtung!

Bitte vorstehende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein - zusammen mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelschlag - in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.

¹ Der Wahlschein kann auch im Hochformat gedruckt werden.

² Nur ausfüllen, wenn die Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

³ **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

⁴ Unzutreffendes streichen.

Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

Format DIN C6 - blau

Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl ¹⁾

In diesen Stimmzettelumschlag **nur** den Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag zukleben.

Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl

Nur Stimmzettel einlegen
und
den Stimmzettelumschlag zukleben,
sodann

- den **verschlossenen** Stimmzettelumschlag und
- den Wahlschein mit der **unterschiedenen** Versicherung
an Eides statt zur Briefwahl

in den roten Wahlbriefumschlag einlegen.

1 Bei zeitgleichen Wahlen kann auf der Vorderseite des Stimmzettelumschlags nach dem Wort „Briefwahl“ ein Hinweis auf die entsprechende Wahl angefügt werden.

Anlage 6

Die Anlage 6 ist nicht besetzt.

Format: 12,0 x 17,6 cm - rot

Ausgabestelle:	unentgeltlich ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch 2)
(Gemeinde)	
Stimmbezirk:	
Wahrschein-Nr.: ¹⁾	

Wahlbrief

An den/die
(Ober-)Bürgermeister/in
-Wahlamt -

.....
Straße, Hausnummer der Dienststelle/ggf. Postfach

.....
Postleitzahl (ggf. Postfach-Postleitzahl) und Bestimmungsort

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:

1. den **Wahlschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
2. den verschlossenen **blauen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

- 1 Wahrschein-Nr. oder Stimmbezirk müssen angegeben werden.
- 2 Anstelle der Punktierung amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Anlage 8 (Vorderseite)
Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 LWahlO**(Vorderseite des Merkblattes für die Briefwahl)****Sehr geehrte Wählerin!****Sehr geehrter Wähler!**

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag am

in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein
2. den amtlichen Stimmzettel
3. den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag
4. den **roten** Wahlbriefumschlag

Sie können an der Wahl teilnehmen

- gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder
- gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den/die (Ober-)Bürgermeister/in ¹⁾ durch **Briefwahl**.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Kreuzen Sie den Stimmzettel persönlich an;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag, und kleben Sie diesen zu;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums;
4. legen Sie in den **roten** Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den **roten** Wahlbrief und
6. versenden Sie ihn rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der Wahl (....., den20....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in ¹⁾ (Wahlamt) abgeben oder abgeben lassen.
Der Wahlbrief muss am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen, wenn Sie ihn bei ²⁾ einliefern. Nur wenn Sie den Wahlbrief vom Ausland aus versenden, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Stellen Sie die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe sicher, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

¹ Unzutreffendes streichen

² Gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 LWahlO bekannt gemachte(s) Postunternehmen einfügen

(Rückseite des Merkblattes für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl

1. Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben zwei Stimmen. Erststimme linke Spalte, Zweitstimme rechte Spalte.	
2. Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben.	
3. „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datum und Unterschrift versehen.	
4. Wahlschein zusammen mit blauem Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.	
5. Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert versenden (außerhalb des Bundesgebietes frankiert) oder bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) abgeben.	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen ist.

Anlage 9a
Zu § 23 Abs. 3 Nr.3 LWahlO

....., den

N i e d e r s c h r i f t

über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für den Wahlkreis²⁾
(Nummer und Name)

zur Landtagswahl am

.....
(einberufende Stelle)

hatte am durchzu
(Form der Einladung)

☐ ¹⁾ einer Mitgliederversammlung der Partei/Wählergruppe¹⁾ im Wahlkreis²⁾

☐ ¹⁾ einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei/Wählergruppe¹⁾ im Wahlkreis²⁾ gewählten Vertreter/innen

auf den Uhr, nach zur Aufstellung eines
(Ort, Versammlungsraum)
Wahlkreisbewerbers/einer Wahlkreisbewerberin geladen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder - Vertreter/innen³⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/ Die Versammlungsleiter/in stellte fest, dass

1. die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei/Wählergruppe¹⁾ im Wahlkreis ordnungsgemäß gewählt worden sind;
2. ☐ ¹⁾ die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
 - ☐ ¹⁾ auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keiner/keinem Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, der/die Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. ☐ ¹⁾ nach der Satzung der Partei/Wählergruppe¹⁾
 - ☐ ¹⁾ nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe¹⁾ geltenden Bestimmungen
 - ☐ ¹⁾ nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss

als Bewerber/in gewählt ist, wer⁴⁾;

4. alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht;

5. mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist, dass die stimmberechtigten Teilnehmer/innen den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen haben und dass bei handschriftlicher Eintragung von Bewerbernamen sichergestellt sein muss, dass die Stimmabgabe nicht individuell zugeordnet werden kann;

6. die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Bewerber/innen wurden vorgeschlagen:

	Familienname	Vorname	Anschrift
1			
2			
3			

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede/r anwesende stimmberechtigte Teilnehmer/in erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer/innen vermerkten die/den von ihnen gewünschte/n Bewerber/in auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluss der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

	Familienname des/der Bewerbers/in	Anzahl der Stimmen
1		
2		
3		
Stimmenthaltungen		
Ungültige Stimmen		
zusammen		

Hiernach hatte

- ☐ ¹⁾ die erforderliche Stimmenzahl erhalten.
(Familienname, Vorname des/der erfolgreichen Bewerbers/Bewerberin)
- ☐ ¹⁾ keine/r der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl erhalten.

In einem 2. Wahlgang ⁵⁾ wurde zwischen folgenden Bewerberinnen und Bewerbern ¹⁾

	Familienname des/der Bewerbers/in
1	
2	

in gleicher Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt. Dabei erhielten:

	Familienname des/der Bewerbers/in	Anzahl der Stimmen
1		
2		
Stimmenthaltungen		
Ungültige Stimmen		
zusammen		

Hiernach ist als Bewerber/in gewählt:
(Familienname, Vorname)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- ☐¹⁾ nicht erhoben.
- ☐¹⁾ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen

Die Versammlung beauftragte

1. Teilnehmer	 (Familienname, Vorname)
2. Teilnehmer	 (Familienname, Vorname)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt ⁶⁾ darüber abzugeben, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Der/Die Schriftführer/in

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

1 Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

2 Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ändern

3 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmer/innen hervorgehen (§ 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

4 Wahlverfahren (z.B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

5 Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

6 Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10 a abzugeben.

Anlage 9b
Zu § 28 Abs. 2 Satz 4 LWahlO

....., den

Niederschrift

über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber/innen für die Landesliste der/des

.....
(Name der Partei)

zur Landtagswahl am

.....
(einberufende Parteistelle)

hatte am durch **zu**
(Form der Einladung)

- ☐ ¹⁾ einer Mitgliederversammlung der Partei im Lande
- ☐ ¹⁾ einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreter/innen

auf den Uhr, nach **zur Aufstellung einer**
(Ort, Versammlungsraum)
Landesliste geladen.

Erschienen waren..... **stimmberechtigte Mitglieder - Vertreter/innen** ²⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)

Schrittführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/Die Versammlungsleiter/in stellte fest, dass

1. die Vertreter/innen von den Mitgliedern der Partei im Land ordnungsgemäß gewählt worden sind;
2. ☐ ¹⁾ die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;
☐ ¹⁾ auf seine/ihre ausdrückliche Frage von keiner/keinem Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin, die/der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;
3. ☐ ¹⁾ nach der Parteisatzung
☐ ¹⁾ nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
☐ ¹⁾ nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss
als Bewerber/in gewählt ist, wer ³⁾

.....;

4. alle stimmberechtigten Teilnehmer/innen vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht;
5. mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist, dass die stimmberechtigten Teilnehmer/innen den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen haben und dass bei handschriftlicher Eintragung von Bewerbernamen sichergestellt sein muss, dass die Stimmabgabe nicht individuell zugeordnet werden kann;
6. die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber/innen und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerber/innen

1. Nr. bis Nr. **einzeln**
 2. Nr. bis Nr. **gemeinsam**

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für die Landesliste in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind ⁴⁾:

lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf oder Stand	Geburts- datum	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort
1					
2					
3					

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- ☐ ¹⁾ nicht erhoben.
☐ ¹⁾ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.

Die Versammlung beauftragte

1. Teilnehmer	 (Familienname, Vorname)
2. Teilnehmer	 (Familienname, Vorname)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides statt ⁵⁾ darüber abzugeben, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....
 (Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
 (Unterschrift: Vor- und Familienname)

1 Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

2 Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmer/innen hervorgehen (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

3 Wahlverfahren (z.B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

4 Die Bewerber/innen können in einer Anlage aufgeführt werden.

5 Die Versicherung an Eides statt ist nach dem Muster der Anlage 10 b abzugeben.

Anlage 10 a
Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO

Versicherung an Eides statt ¹⁾

Wir versichern dem/der Kreiswahlleiter/in des Wahlkreises
(Nummer und Name)
an Eides statt,

1. dass in der Mitglieder-/Vertreterversammlung ²⁾

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe)

am in
(Ort)

in geheimer Abstimmung

.....
(Familienname, Vorname, Anschrift)

als Bewerber/in im Kreiswahlvorschlag der Partei/Wählergruppe ²⁾ zur Landtagswahl im Wahlkreis

.....
(Nummer und Name)

gewählt wurde ³⁾.

2. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

....., den

Der/Die Leiter/in der Versammlung

**Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer/innen**

.....

.....

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

1 Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

2 Nichtzutreffendes streichen.

3 Bei gemeinsamer Versammlung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ergänzen.

Anlage 10 b
Zu § 28 Abs. 2 Satz 4 LWahlO

Versicherung an Eides statt ¹⁾

Wir versichern dem/der Landeswahlleiter/in des Landes Nordrhein-Westfalen an Eides statt,

1. dass in der Mitglieder-/Vertreterversammlung ²⁾

der/des
(Name der Partei)

am **in**
(Datum) (Ort)

die Wahl der Bewerber/innen und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen in der Landesliste zur Landtagswahl in geheimer Abstimmung erfolgt sind;

2. dass die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

....., den
(Ort) (Datum)

Der/Die Leiter/in der Versammlung

**Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer/innen**

.....

.....

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

² Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11a

Zu § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

An den/die Kreiswahlleiter/in

in

I. Kreiswahlvorschlag

der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe oder Kennwort bei parteilosem Bewerber/parteiloser Bewerberin)

für die Landtagswahl am/im Jahr ¹¹⁾

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

1. Auf Grund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 23 der Landeswahlordnung wird als **Bewerber/in** vorgeschlagen

.....
(Familienname, Vorname)

Beruf oder Stand

geboren am in

Anschrift (Hauptwohnung)
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

E-Mail-Adresse oder Postfach

2. **Vertrauensperson** für den Kreiswahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, freiwillige Angaben: Telefon, Telefax, E-Mail)

3. **Stellvertretende Vertrauensperson** ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, freiwillige Angaben: Telefon, Telefax, E-Mail)

4. Dem Wahlvorschlag sind **Anlagen** beigelegt ²⁾, und zwar

a) **Zustimmungserklärung** des Bewerbers/der Bewerberin - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (s. II) abgegeben ist, ^{9) 11)}

b) **Versicherung an Eides statt** zur **Parteimitgliedschaft** für Bewerber/innen eines Kreiswahlvorschlags (nur Wahlkreisbewerber/Wahlkreisbewerberinnen einer Partei abzugeben) - von der Beifügung wird abgesehen, weil die Versicherung an Eides statt auf diesem Vordruck (s. III) abgegeben ist, ^{9) 11)}

c) **Bescheinigung** über die **Wählbarkeit** des Bewerbers/der Bewerberin - von der Beifügung wird abgesehen, weil dieWählbarkeit auf diesem Vordruck (s. IV) bescheinigt ist, ^{10) 11)}

d) eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin nebst **Versicherung an Eides statt** nach § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes - von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis beiliegen, ^{1) 11)}

e) **Unterstützungsunterschriften** ^{3) 7) 11)}

f) **Bescheinigungen des Wahlrechts** der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags, soweit das Wahlrechtnicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist, ¹¹⁾

g) folgende **Nachweise der Partei**, die den Wahlvorschlag eingereicht hat: ^{4) 11)}

☐ aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Parteivorstandes nach demokratischen Grundsätzen ⁵⁾,

☐ bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,

☐ cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,

☐ dd) *an Stelle von aa) bis cc)* die Bestätigung des Landeswahlleiters/der Landeswahlleiterin, dass ihm/ihr gegenüber die Nachweise gemäß aa) bis cc) erbracht worden sind.

h) der **Nachweis**, dass dem Landeswahlleiter/der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.^{6) 11)}

.....
Ort, Datum

Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder von drei Wahlberechtigten^{6) 7)}

.....		
Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift	Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift	Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift
.....		
Funktion ^{8) 11)}	Funktion ^{8) 11)}	Funktion ^{8) 11)}

II. Zustimmungserklärung⁹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber/in im vorstehenden Wahlvorschlag (s. I.) zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste der/des
(Name der Partei oder Wählergruppe)

als Bewerber/in benannt.¹¹⁾

.....
Ort, Datum (Unterschrift: Vor- und Familienname)

III. Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft für Bewerber/innen eines Kreiswahlvorschlages (nur von Wahlkreisbewerbern/Wahlkreisbewerberinnen einer Partei abzugeben)^{9) 11)}

Ich versichere gegenüber dem/der Kreiswahlleiter/in an Eides statt, dass ich Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin und keiner anderen Partei angehöre oder keiner Partei angehöre.⁹⁾

.....
Ort, Datum (Unterschrift: Vor- und Familienname)

IV. Bescheinigung der Wählbarkeit¹⁰⁾

Herr/Frau¹¹⁾
(Familienname, Vorname)

geboren am in
(Datum) (Ort, ggf. Staat)

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen wählbar gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG und nicht gemäß § 4 Abs. 2 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

.....
Ort, Datum

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in

Dienstsiegel

.....

1. In den Fällen des § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Unterlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden.
2. Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.
3. Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerber/innen, von Wählergruppen und von solchen Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl vertreten sind.
4. Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).
5. Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift oder einer Ausfertigung der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.
6. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter/in, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muss der Nachweis beigelegt werden, dass der/dem Landeswahlleiter/in eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
7. Bei Kreiswahlvorschlägen von parteilosen Bewerber/innen und von Wählergruppen haben drei Unterzeichner/innen ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf dem amtlichen Formblatt gemäß Anlage 14a LWahlO zu erbringen.
8. Entfällt bei Kreiswahlvorschlägen von parteilosen Bewerber/innen und von Wählergruppen; stattdessen sind hier Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der in Fußnote 7 bezeichneten Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags anzugeben, damit diesen ggf. ihre Wahlrechtsbescheinigungen zugeordnet werden können.
9. Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft können auch nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abgegeben werden. Einer besonderen Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft bedarf es auch dann, wenn die/der Bewerber/in gleichzeitig im Landeslistenvorschlag der Partei auftritt.
Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
10. Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO erteilt werden.
11. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11 b
Zu § 28 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

An den/die
Landeswahlleiter/in
40190 Düsseldorf

Landesliste

der/des.....
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am/im Jahr ⁸⁾

1. **Auf Grund des § 20 des Landeswahlgesetzes und des § 28 der Landeswahlordnung werden als Bewerber/innen für die Landesliste vorgeschlagen:**

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort	E-Mail-Adresse oder Postfach
1						
2						
3						
usw.						

2. **Vertrauensperson** für die Landesliste ist
.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, freiwillige Angaben: Telefon, Telefax, E-Mail)

Stellvertretende Vertrauensperson ist
.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, freiwillige Angaben: Telefon, Telefax, E-Mail)

3. Der Landesliste sind **Anlagen** beigelegt ¹⁾, und zwar

- a) **Zustimmungserklärungen** und **Versicherungen an Eides statt** zur **Parteimitgliedschaft** der Bewerber/innen, ²⁾
- b) Bescheinigungen der **Wählbarkeit**; diese Bescheinigungen sind stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO beizubringen,
- c) eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber/innen nebst Versicherung an Eides statt nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes,
- d) **Unterstützungsunterschriften** ^{3) 8)},
- e) **Bescheinigungen** über das **Wahlrecht** der Unterzeichner/innen der Landesliste, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist ^{3) 8)},
- f) folgende **Nachweise** der Partei, die den Wahlvorschlag eingereicht hat ⁴⁾:
 - ☐ aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesvorstandes nach demokratischen Grundsätzen ^{5) 8)},
 - ☐ bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes ⁸⁾,
 - ☐ cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm ⁸⁾,
 - ☐ dd) *an Stelle von aa bis cc)* die Bestätigung des/der Landeswahlleiter/in, dass ihm/ihr gegenüber die Nachweise gemäß aa) bis cc) erbracht worden sind ⁸⁾,
- g) eine **Vollmacht** der anderen beteiligten Vorstände ^{6) 8)}

....., den

Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei ^{6) 7)}

Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift	Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift	Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und persönliche handschriftliche Unterschrift
Funktion	Funktion	Funktion

- 1 Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.
- 2 Einer besonderen Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft zum Landeslistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn die/der Bewerber/in gleichzeitig in einem Wahlkreis auftritt. **Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
- 3 Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl vertreten sind. Die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten sind auf besonderen Formblättern gemäß Anlage 14 b LWahlO zu erbringen. Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner/innen können auch nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO erteilt werden.
- 4 Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.
- 5 Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.
- 6 Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.
- 7 Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von allen Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Siehe auch Fußnote ⁶⁾.
- 8 Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12 a
Zu § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWahlO

I. Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag ¹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber/in im Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe oder Kennwort bei parteilosem Bewerber/parteiloser Bewerberin)

für die Landtagswahl am/im Jahr ³⁾

im Wahlkreis **zu.**
(Nr. und Name)

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste der/des
(Name der Partei)

als Bewerber/in benannt. ³⁾

in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben:

.....
Vor- und Familienname

.....
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

....., den
Ort, Datum

.....
(persönliche handschriftliche Unterschrift: Vor- und Familienname)

II. Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft ^{1) 3)}
(nur von Wahlkreisbewerbern/Wahlkreisbewerberinnen einer Partei abzugeben)

Ich versichere gegenüber dem/der Kreiswahlleiter/in an Eides statt, dass ich Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin und keiner anderen Partei angehöre oder keiner Partei angehöre. ²⁾

....., den
Ort, Datum

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung und die Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft können auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden.

²⁾ **Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 12 b
Zu § 28 Abs. 2 Satz 6 LWahlO

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesliste und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber/in in der Landesliste der/des

.....
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am/im Jahr ²⁾ zu.

Ich versichere, dass ich für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben habe.

Gleichzeitig versichere ich gegenüber dem/der Landeswahlleiter/in an Eides statt, dass ich Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei bin und keiner anderen Partei angehöre oder keiner Partei angehöre.¹⁾

Ich bin in dem Kreiswahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei)

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

benannt.²⁾

in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben:

.....
Vor- und Familienname

.....
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

....., den

.....
(persönliche handschriftliche Unterschrift: Vor- und Familienname)

-
- 1 Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
2 Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 13
Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2, § 28 Abs. 2 Satz 3 LWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit ¹⁾
für die Landtagswahl am/im Jahr ³⁾

Herr/Frau ³⁾

.....
(Familienname, Vorname)

geboren am in.....
(Datum) (Ort, ggf. Staat)

wohnhaft in
(Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

ist am Wahltag nach den heute vorliegenden Erkenntnissen wählbar gemäß § 4 Abs. 1 LWahlG und nicht gemäß § 4 Abs. 2 LWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

....., den Die/Der (Ober-)Bürgermeister/in

(Dienstsiegel)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ²⁾

....., den

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers/der Bewerberin)

-
- 1 Diese Bescheinigung kann für einen Kreiswahlvorschlag auch auf der Anlage 11a LWahlO erteilt werden.
2 Wenn der/die Bewerber/in die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt, streichen.
3 Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 14a
Zu § 23 Abs. 2 LWahlO

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)⁴⁾

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. **Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.**

Ausgegeben
....., den Der/Die Kreiswahlleiter/in

(Dienstsiegel der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters)

.....
Unterschrift

Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der
Name der Partei oder Wählergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnung oder Kennwort bei parteiloser Bewerberin/parteilosem Bewerber

für die Landtagswahl am/im Jahr ⁵⁾,

in dem
Familienname, Vorname, Wohnort

als Bewerber/in im Wahlkreis **benannt ist.**
Nummer und Name

Nachstehende Angaben sind **vollständig** und **deutlich lesbar** von der/dem Unterzeichnenden
persönlich und handschriftlich auszufüllen ¹⁾

Familienname:

Vornamen:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)²⁾:

.....
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ^{3) 5)}

....., den
Ort Datum Persönliche und handschriftliche Unterschrift

Nicht von der/dem Unterzeichnenden auszufüllen

Bescheinigung des Wahlrechts ²⁾³⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichnende ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz, ist (war) im Wahlkreis wahlberechtigt (§19 Abs. 2 Satz 3 Landeswahlgesetz) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 Landeswahlgesetz).

....., den Die/Der (Ober-)Bürgermeister/in
Ort Datum

(Dienstsiegel)

- 1 Unterzeichnende, die des Schreibens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Es wird empfohlen, den Grund der Beiziehung und den Namen der Hilfsperson auf der Rückseite des Formblattes zu vermerken.
- 2 Der/Die Unterzeichnende muss im Wahlkreis ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.
- 3 Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.
- 4 Das Formblatt kann mit einem Wasserzeichen in Form eines Wappens oder Signets hinterlegt werden.
- 5 Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 14b
Zu § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) ⁴⁾

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die/der Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen.

Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben
Düsseldorf, den

Der/Die Landeswahlleiter/in

(Dienstsiegel)

.....
Unterschrift

Unterstützungsunterschrift Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste des/der Name der Partei und ggf. ihre Kurzbezeichnung für die Landtagswahl am/im Jahr ⁴⁾ Nachstehende Angaben sind vollständig und deutlich lesbar von der/dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen ¹⁾ Familienname: Vornamen: Geburtsdatum: Anschrift (Hauptwohnung) ²⁾: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ^{3) 4)} , den Ort Datum Persönliche und handschriftliche Unterschrift	
---	--

Nicht von der/dem Unterzeichnenden auszufüllen **Bescheinigung des Wahlrechts** ^{2) 3)}

Der/Die vorstehende Unterzeichnende ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz und ist (war) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 Landeswahlgesetz).

....., den
Ort Datum

Die/Der (Ober-)Bürgermeister/in

(Dienstsiegel)

.....

- 1 Unterzeichnende, die des Schreibens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Es wird empfohlen, den Grund der Beiziehung und den Namen der Hilfsperson auf der Rückseite des Formblattes zu vermerken.
- 2 Der/Die Unterzeichnende der Landesliste muss im Land Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, haben.
- 3 Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.
- 4 Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 15**Zu § 23 Abs. 2 Nr. 3,
§ 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO**

Gemeinde:

Kreis:

Wahlkreis:

Bescheinigung des Wahlrechts^{1) 2)}**für die Landtagswahl am/im Jahr³⁾**Herr / Frau.....
(Familienname, Vornamen)

geboren am

wohnhaft in.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)**ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfüllt(e) er/sie die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Landeswahlgesetz und ist (war) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 Landeswahlgesetz).**

....., den

Die/Der (Ober-)Bürgermeister/in

(Dienstsiegel)

.....

1 Der/Die Unterzeichner/in eines Kreiswahlvorschlages muss im Wahlkreis, der/die Unterzeichner/in einer Landesliste im Land Nordrhein-Westfalen seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

2 Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14a bzw. 14b LWahlO) erteilt werden.

Anlage 16

Wahlkreis

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung
über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge**

....., den

- I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl amim

Wahlkreis
(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen. Es waren erschienen:

- | | | |
|----|-------|--|
| 1. | | als Vorsitzende/r - als stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ¹⁾ |
| 2. | | als Beisitzer/in |
| 3. | | als Beisitzer/in |
| 4. | | als Beisitzer/in |
| 5. | | als Beisitzer/in |
| 6. | | als Beisitzer/in |
| 7. | | als Beisitzer/in |
- (Vor-, Familienname)

Ferner waren zugezogen:

- | | |
|-------|----------------------|
| | als Schriftführer/in |
| | als Hilfskraft |

- II. Der/Die Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer und Beisitzerinnen und den/die Schriftführer/in zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich - telefonisch -
- ¹⁾
- geladen worden sind.

- III. Der/Die Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuss folgende Kreiswahlvorschläge vor:

- | | | | |
|----|-------|----------------------|-----|
| 1. | | eingegangen am | Uhr |
| 2. | | eingegangen am | Uhr |
| 3. | | eingegangen am | Uhr |

usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

- IV. Anhand der auf den Kreisvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Kreiswahlvorschlag - folgende Kreiswahlvorschläge - verspätet eingegangen ist - sind -
- ¹⁾
- :

- | | | | |
|----|-------|----------------------|-----|
| 1. | | eingegangen am | Uhr |
| 2. | | eingegangen am | Uhr |

Die Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Kreiswahlvorschlags/Kreiswahlvorschläge wurde(n) gehört. ¹⁾
Der Kreiswahlausschuss wies sodann diese(n) Kreiswahlvorschlag/Kreiswahlvorschläge durch Beschluss zurück. ¹⁾

- V. Der Wahlausschuss prüfte danach die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei/Wählergruppe oder, im Falle eines/einer parteilosen Bewerbers/Berberin, Name und ggf. Kennwort.

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 16

- b) bei Parteien Nachweise
- aa) über demokratisch gewählten Landesvorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl vertreten ist oder ihre Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.
- bb) über die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Wahl anhand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung und der Versicherung an Eides statt nach § 18 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlages, Bescheinigung des Wahlrechts und der Zahl der gültigen Unterschriften.
- d) Person des Bewerbers/der Bewerberin, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

VI. Bei der Prüfung der rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

1.

2.

usw.

Zu den festgestellten Mängeln des Wahlvorschlages wurde(n) die Vertrauensperson(en) des betroffenen Wahlvorschlages gehört.

VII. Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Kreiswahlausschuss folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

1.

2.

usw.

VIII. Der / Die Name(n) / Die Kurzbezeichnung(en) der Partei(en) / Wählergruppe(n) ¹⁾

1.

2.

usw.

gab(en) Anlass zu Verwechslungen.

Bei einem anderen Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers / einer Einzelbewerberin

fehlte das Kennwort / war das Kennwort dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen / war das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit anderen Kreiswahlvorschlägen hervorzurufen. ¹⁾

Die Vertrauensperson(en) des / der betroffenen Wahlvorschlages / Wahlvorschläge wurde(n) dazu gehört. ¹⁾

IX. Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Wahlausschuss,

- dem Wahlvorschlag folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:
- dem Wahlvorschlag den Bewerbernamen als Kennwort zu geben.

X. Der Kreiswahlausschuss beschloss sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

Lfd. Nr.	Bewerber	Partei, Wählergruppe oder Kennwort
	(Familienname, Vorname)	
	(Beruf oder Stand)	
1	(Geburtsdatum, Geburtsort)	
	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
	(E-Mail oder Postfach)	

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 16.....
(Familienname, Vorname).....
(Beruf oder Stand)

2

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort).....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort).....
(E-Mail oder Postfach)

usw.

- XI. Der Kreiswahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit - einstimmig -. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.¹⁾
- XII. Der Kreiswahlleiter gab die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.
- XIII. Die Sitzung war öffentlich.
- XIV. Vorstehende Niederschrift wurde von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und Beisitzerinnen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter:

Die Beisitzer/innen:

1.

2.

Der/Die Schriftführer/in:

3.

4.

5.

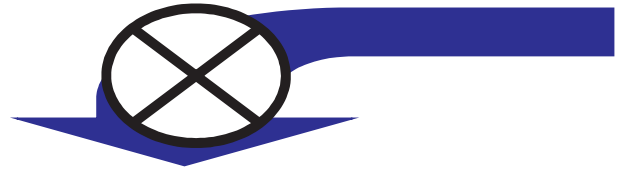
6.

1) Nichtzutreffendes streichen

Stimmzettel

für die Landtagswahl am im Wahlkreis
(Datum) (Nr. und Name)**Sie haben 2 Stimmen****hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer / eines Wahlkreisabgeordneten**hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)- maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt
auf die einzelnen Parteien -**Erststimme**

1	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf	CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands	☐
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf	SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands	☐
3	Dr. Bachmann, Brigitte Ärztin Düsseldorf	FDP Freie Demokratische Partei	☐
4	Schürmann, Josef Feinmechaniker Düsseldorf	GRÜNE BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	☐
³⁾			
6	Ohnesorg, Franz Kaufmann Düsseldorf	ggfls. Kennwort/ Nachname oder Kurzbezeichnung/ Nachname ²⁾	☐

Zweitstimme

☐	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands Helmut Müller, Erika Löns, Friedrich Kramer, Anneliese Sauer, Erich Wilms	1 ¹⁾
☐	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Wilhelm Stein, Matthias Meier, Waltraud Wagner, Peter Kranz, Susanne Toth	2
☐	FDP	Freie Demokratische Partei Otto Vogt, Carola Kanisch, Thorsten Stamm, Oliver Kirsch, Manuel Friedrich	3
☐	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Tanja Ebel, Karl Walters, Vera Schmidt-Keller, Herbert Weiß, Katrin Schmitz-Mersch	4
☐	DIE LINKE	DIE LINKE Johanna Seitz, Bastian Sulowski, Kordula Baldur, Frank Siebenstein, Yvonne Menne	5

-
- 1) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel wird von der/dem Landeswahlleiter/in mitgeteilt, sonstige Kreiswahlvorschläge reihen sich alphabetisch an.
- 2) Nr. 6 stellt auf Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern und Wählergruppen ab. Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWahlO). Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers das Kennwort, ist es dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Kreiswahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort. (§ 25 Abs. 4 Satz 1 LWahlO). Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen ist eine gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWahlO gegebenenfalls vorhandene Kurzbezeichnung, anderenfalls deren Namen anzugeben. **Die Schriftgröße ist analog der für die Kurzbezeichnung der Parteien zu verwandten Schriftgröße zu wählen.**
- 3) Ist kein Kreiswahlvorschlag der Partei im Wahlkreis zugelassen, bleibt der Platz frei; eine laufende Nummer wird hier nicht aufgeführt.

Anlage 18

Zu § 50 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

Gemeinde	
Kreis	
Stimmbezirk	
Wahlbezirk	

Diese Wahlniederschrift ist **auf der letzten Seite** von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl

am

1 Wahlvorstand

Zu der heutigen Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in und stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

Anstelle des/der nicht erschienenen / ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden / herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied / zu Mitgliedern des Wahlvorstandes : ^{1) 3)}

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.
Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
 - ☐ ¹⁾ versiegelt.
 - ☐ ¹⁾ verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, war(en) im Wahlraum Wahlkabine(n) und/ oderTisch(e) mit Sichtblende(n) oder ein Nebenraum/ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en).¹⁾ Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die (der) Wahlkabine(n) oder die (den)Tisch(e) mit Sichtblende(n) oder der Eingang/die Eingänge zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden.¹⁾

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

2.5 ☐ ¹⁾ Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

☐ ¹⁾ Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm / ihr abgezeichnet.

☐ ¹⁾ Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾ Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 37 Abs. 5 und 6, § 39 LWahlO):¹⁾

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.¹⁾

2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. Der Wahlvorstand wurde vom¹⁾ unterrichtet, dass folgender Wahlschein/folgende Wahlscheine für ungültig erklärt worden ist/sind:¹⁾

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers / der Wahlscheininhaberin sowie Wahlschein-Nr.)

.....

2.8 Im Stimmbezirk befinden sich²⁾

☐ ¹⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)

☐ ¹⁾ das Kloster
(Bezeichnung)

☐ ¹⁾ die sozialtherapeutische Anstalt
(Bezeichnung)

☐ ¹⁾ die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das / die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirks für die Einrichtung übertragen worden. Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstandes/ Wahlvorstände für die einzelne/n Anstalt/en (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigelegten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler/innen hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler/innen ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein/e Wähler/in es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.¹⁾

2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Wähler/innen seine/ihre Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.

Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin bzw. des stellvertretenden Wahlvorstehers/der stellvertretenden Wahlvorsteherin vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne/n des/der beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände vermischt. ¹⁾ Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin überzeugte sich, dass die Wahlurne/n leer war/en.

3.2 a) Die Stimmzettel wurden gezählt

Die Zählung ergab..... Stimmzettel
= Wähler/innen = **B**

b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab..... Vermerke

c) Mit Wahrscheinlichkeit haben gewählt..... Personen = **B1**

b)+c) zusammen Personen

☐ ¹⁾ Die Gesamtzahl b)+c) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a) überein.

☐ ¹⁾ Die Gesamtzahl b)+c) war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel (Wähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....
.....
.....

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der - berichtigten ¹⁾ - Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben **A1 + A2** der Wahlniederschrift.

3.4 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie

d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel d) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.

3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme

ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- ☐ ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ☐ ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.

- 3.4.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Addition.

- 3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt.

- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem/der Wahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4 Wahlergebnis

Stimmbezirk:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁶⁾

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁷⁾	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ⁷⁾	_____
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁷⁾	_____
B	Wähler/innen insgesamt [vgl. Abschnitt 3.2 a)]	_____
B1	Darunter Wähler/innen mit Wahrschein [vgl. Abschnitt 3.2 c)]	_____

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ^{6) 8)}
--

C		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ^{6) 9)}
--

E		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

.....

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)
beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ⁴⁾ der Stimmen, weil

.....

.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- ☐ ¹⁾ berichtet ⁵⁾

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch.....¹⁾
(Angabe der Übermittlungsart)
dem/der (Ober-)Bürgermeister/in übermittelt.
- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der/Die Wahlvorsteher/in	, den
.....	Die übrigen Beisitzer/innen:
Der/Die Stellvertreter/in	1.
.....	2.
Der/Die Schriftführer/in	3.
.....	4.
	5.

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil
.....
.....
(Angabe der Gründe)

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

- 6.1 Alle benutzten Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
 - ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.
- Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.
- 6.2 Dem/Der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin wurden am, Uhr, übergeben
- diese Wahlniederschrift mit Anlagen, die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
 - das Wählerverzeichnis,
 - die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen,
 - die unbenutzten Stimmzettel,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel¹⁾ – sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in

.....

Vom/Von der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten des (Ober-)Bürgermeisters/der (Ober-)Bürgermeisterin)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
 - 2) Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
 - 3) Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers und der Schriftführerin/des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
 - 4) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 5) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlen nicht löschen oder radieren.
 - 6) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
 - 7) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1** und **A2** und **A1 + A2** sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
 - 8) Summe **C + D** muss mit **B** übereinstimmen.
 - 9) Summe **E + F** muss mit **B** übereinstimmen.

Anlage 19

Zu § 54 Abs. 5 Satz 1 LWahlO

Gemeinde	
Kreis	
Stimmbezirk	
Wahlbezirk	

Diese Wahlniederschrift ist **auf der letzten Seite von allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Landtagswahl

am

1 Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in und stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied/zum Mitgliedern des Briefwahlvorstandes : ^{1) 2)}

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.
- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
- ☐ ¹⁾ versiegelt.
- ☐ ¹⁾ verschlossen; der/die Briefwahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Bürgermeister/in Wahlbriefe übergeben worden sind.
(Zahl)

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

☐ ¹⁾ nicht erhalten hat.

☐ ¹⁾ vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erhalten hat. Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben. ¹⁾ (Zahl)

2.4 Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter Beisitzer/bestimmte Beisitzerin die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin überbrachte umUhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. ¹⁾

2.6 Es wurden

☐ ¹⁾ keine Wahlbriefe beanstandet.

☐ ¹⁾Wahlbriefe beanstandet.
(Zahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat.

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war.

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war.

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat.

..... Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

..... Wahlbriefe zusammen.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und - verpackt und versiegelt - der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurdenWahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser mit einem entsprechenden Vermerk der Wahl Niederschrift beigelegt.

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab..... Stimmzettelumschläge
= Briefwähler/-innen = **B/B1**

b) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab..... Wahlscheine

☐ ¹⁾ Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-innen) zu a) überein.

☐ ¹⁾ Die Zahl zu b) war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen. Sie erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/-innen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B/B1**.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, entfalteten sie, bildeten daraus folgende Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

- c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
- e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die Stapel zu d) und e) wurden von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

- 3.4.2. Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel e) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.

- 3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- ☐ ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ☐ ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.

- 3.4.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Zusammenzählung.

- 3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den dazugehörenden Stimmzetteln,
- e) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und
- f) die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von dem/der Briefwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4 Briefwahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

B/B1

Briefwähler/innen [vgl. Abschnitt 3.2 a)]

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**) ^{5) 6)}

C		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**) ^{5) 7)}

E		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Briefwahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse.

.....

- 5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahl Niederschrift eine erneute Zählung ³⁾ der Stimmen, weil

.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐ ¹⁾ berichtigt ⁴⁾

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch (Angabe der Übermittlungsart) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übermittelt.
- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in	, den
Der/Die Stellvertreter/in	Die übrigen Beisitzer/innen:
Der/Die Schriftführer/in	1.
	2.
	3.
	4.
	5.

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes (Vor- und Familienname) verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahl Niederschrift, weil
- (Angabe der Gründe)

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

- 6.1 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
 - e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.
- Die Pakete wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.
- 6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am , Uhr, übergeben
- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
 - das/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel¹⁾ – sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

.....

Vom/Von der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am , Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
 (Unterschrift des/der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

.

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
 - 2) Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin oder ihrer Stellvertreter/-innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
 - 3) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 4) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - 5) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
 - 6) Summe **C + D** muss mit **B/B1** übereinstimmen.
 - 7) Summe **E + F** muss mit **B/B1** übereinstimmen.

Anlage 20
Zu § 49 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Stimmbezirk Nr. ¹⁾Briefwahlvorstand Nr. ¹⁾Gemeinde ¹⁾Wahlkreis ¹⁾

Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl

am

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:

von (Brief-)Wahlvorsteher/in an (Ober-)Bürgermeister/in
von Bürgermeister/in an Landrätin/Landrat bzw. Kreiswahlleiter/in
von Oberbürgermeister/in an Kreiswahlleiter/in
von Kreiswahlleiter/in an Landeswahlleiter/in

Kennbuchstabe ²⁾**A1 + A2** Wahlberechtigte ³⁾**B** Wähler/innen (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- und Briefwahl) ¹⁾**C** Ungültige Erststimmen**D** Gültige Erststimmen

**Von den gültigen Erststimmen
entfallen auf**

Name der Partei oder Wählergruppe
- Kurzbezeichnung -
oder Kennwort des Kreiswahlvorschlages eines/r
Einzelbewerbers/in ¹⁾

Stimmenzahl**D1** 1.**D2** 2.

(usw. lt. Stimmzettel)

Zusammen

Als gewählt gelten kann die/der Bewerber/in ⁴⁾

Vor- und Familienname der/des erfolgreichen Bewerberin/Bewerbers	Name der Partei oder Wählergruppe - Kurzbezeichnung - <i>oder</i> Kennwort des Kreiswahlvorschlages eines/r Einzelbewerbers/in

E Ungültige Zweitstimmen

F Gültige Zweitstimmen

**Von den gültigen Zweitstimmen
entfallen auf**

Name der Partei - Kurzbezeichnung -

Stimmenzahl**F1** 1.

F2 2.

(usw. lt. Stimmzettel)

Zusammen

Unterschrift**Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, nachdem die Zahlen wiederholt
worden sind.**

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Unterschrift der/des Meldenden_____
Name der/des Aufnehmenden**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.**

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen.
 - 2 Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 18 LWahlO, bei Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 19 LWahlO, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 21 LWahlO.
 - 3 Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.
 - 4 Nur in der Schnellmeldung der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters angeben.

Zu § 50 Abs. 3 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 5 LWahlO
Anlage 21

Landtagswahl

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

am

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl¹⁾

Lfd. Nr.	Bezeichnung der mit der Zusammen- stellung betrauten Stelle und Gliederung des endgültigen Wahl- ergebnisses	Wahlberechtigte					Wähler/innen		Wahl in den Wahlkreisen				Wahl nach Landeslisten					
		laut Wählerverzeichnis		nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes	insgesamt (A1+A2+A3) 2)	insgesamt mit Wahl- schein B	darunter mit Wahl- schein B1	Erststimmen		von den gültigen Erststimmen entfallen auf die/den Bewerber/in		Zweitstimmen		von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste				
		ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)					un- gültig C	gültig D	D1	D2	D3	un- gültig E	gültig F	F1	F2	F3	usw.
		A1	A2	A3	A													

Unterschriften³⁾

1 Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist - auch bei Erstellung der Zusammenstellung mittels EDV - unbedingt einzuhalten.
2 Nur von der/vom (Ober-)Bürgermeister/in bei der Zusammenstellung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 LWahlO auszufüllen.
3 Hier sind die Unterschriften der Vertreterin/des Vertreters der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters bzw. der Mitglieder des Kreiswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses zu leisten.

Wahlkreis

--

Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
zur Landtagswahl am

_____, den _____

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl
im Wahlkreis
trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r - als stellvertretende/r Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in
3.		als Beisitzer/in
4.		als Beisitzer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in

Familienname, Vorname, Wohnort

Ferner waren zugezogen:

	als Schriftführer/in
	und
	als Hilfskraft/Hilfskräfte

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Dem Kreiswahlausschuss lagen insgesamt Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände des Wahlkreises und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden vor.

Der Kreiswahlausschuss nahm die folgende(n) rechnerische(n) Berichtigung(en) in den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände vor:

Er trug Bedenken vor gegen die folgende(n) Entscheidung(en) der (Brief-)Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln: ¹⁾

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

Kennbuchstabe ³⁾

A	Wahlberechtigte	
B	Wähler/innen	
C	Ungültige <u>Erst</u>stimmen	
D	Gültige <u>Erst</u>stimmen	

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf

	Bewerber/in (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder Kennwort bei Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in ⁴⁾	Stimmen
D1			
D2			
D3			

usw. lt. Stimmzettel

E**Ungültige Zweitstimmen****F****Gültige Zweitstimmen****Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf**

	Landesliste (Kurzbezeichnung der Partei)	Stimmen
F1		
F2		
F3		

usw. lt. Stimmzettel

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung (Anlage 21 LWahlO) nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen und Gemeinden von der Kreiswahlleiterin/vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzerinnen / von den Beisitzern und von dem/der Schriftführer/in unterschrieben.
5. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass

der/die Bewerber/in (Kreiswahlvorschlag Nr.)
 die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass

der/die Bewerber/in (Kreiswahlvorschlag Nr.)
 und

der/die Bewerber/in (Kreiswahlvorschlag Nr.)
 die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen.²⁾

Daraufhin zog der/die Kreiswahlleiter/in das Los (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes), das auf

den/die Bewerber/in (Kreiswahlvorschlag Nr.)
 fiel.²⁾

6. Da aufgrund der Wahl der Bewerberin/des Bewerbers die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Satz 4 des Landeswahlgesetzes vorlagen, wurde an Hand der angeforderten Stimmzettel, auf denen die Erststimme für den/die gewählte/n Bewerber/in abgegeben worden war, ermittelt, für welche Landeslisten diese Wähler/innen ihre Zweitstimmen abgegeben haben. Der Kreiswahlausschuss stellte fest: ²⁾

Zahl der für den/die Bewerber/in abgegebenen gültigen Erststimmen

auf diesen Stimmzetteln wurden abgegeben

ungültige Zweitstimmen

gültige Zweitstimmen

von den Zweitstimmen entfielen auf

1.

2.

3.

usw.

Bezeichnung der Landeslisten

und sind bei diesen Landeslisten abzusetzen.

7. Der/Die Kreiswahlleiter/in gab das Wahlergebnis des Wahlkreises mündlich bekannt. Die Sitzung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde von der Kreiswahlleiterin/vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern/den Beisitzerinnen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____
Ort Datum

Der/Die Kreiswahlleiter/in

Die Beisitzer/innen

1.

2.

3.

Der/Die Schriftführer/in

4.

5.

6.

1 Der Wahlausschuss ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

2 Streichen, wenn das nicht erforderlich war.

3 Kennbuchstaben nach der Zusammenstellung in Anlage 21 LWahlO.

4 Nichtzutreffendes streichen

203013

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des höheren
agrарwirtschaftlichen Dienstes
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. August 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren agrарwirtschaftlichen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2011 (GV. NRW. S. 292) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt
des agrарwirtschaftlichen Dienstes
im Land Nordrhein-Westfalen
(VAP-AgrD 2)“**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Laufbahn des höheren agrарwirtschaftlichen Dienstes“ durch die Wörter „das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im agrарwirtschaftlichen Dienst“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „den höheren agrарwirtschaftlichen Dienst in der Agrарverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „die Laufbahn“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „höheren Dienst“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Ausbildung mit Praktikantenprüfung“ durch die Wörter „oder hauptberuflichen Tätigkeit“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „Ausbildung“ durch die Wörter „oder hauptberuflichen Tätigkeit und“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden vor dem Wort „Abschrift“ die Wörter „falls vorhanden,“ eingefügt.

4. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „vor allem über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt und“ gestrichen.

5. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „den höheren“ durch die Wörter „das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Ausbildungsleitung obliegt einer von der Ausbildungsbehörde bestimmten Geschäftsereichsleitung.“
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Elternzeitverordnung vom 1. April 2008 (GV. NRW. S. 370)“ durch die Wörter „Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2)“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Erfüllt eine Referendarin oder ein Referendar die an sie oder ihn zu stellenden charakterlichen, geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht oder ist zu erkennen, dass das Ziel der Ausbildung nicht erreicht wird oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, den die Referendarin oder der Referendar zu vertreten hat, ist sie oder er zu entlassen.“

8. In § 9 Absatz 6 wird das Wort „zur“ durch das Wort „zu“ ersetzt und das Wort „zum“ gestrichen.

9. In § 11 Satz 3 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.

10. In § 12 werden die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des“ ersetzt.

11. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „verantwortlichen Führungsperson der für Bildung zuständigen Abteilung“ durch die Wörter „von der Ausbildungsbehörde bestimmten Geschäftsbereichsleitung“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.

12. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „7,5“ durch die Angabe „7,6“ ersetzt.

13. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder Lebensmittelrecht“ gestrichen und das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des“ und die Angabe „xx.xx.2011“ durch die Angabe „17. Juni 2011“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „den höheren“ durch die Wörter „das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 2016 in Kraft.

Referendare, die sich am Tag des Inkrafttretens in der Ausbildung oder Prüfung befinden, beenden diese nach der bis dahin geltenden Fassung.

Düsseldorf, den 24. August 2016

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

24

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Bundesvertriebenengesetz und dem
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz
Vom 6. September 2016**

Auf Grund des

- § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. März 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses,
- § 15 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694) geändert worden ist,
- § 25 Absatz 2 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838)

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Rücknahme und die Ausstellung einer Zweitschrift einer Bescheinigung gemäß § 15 Absatz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, sind die Gemeinden als Ausstellungsbehörden.

§ 2

Zuständige Behörden für die Gewährung von Leistungen nach § 25 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 17, 17a und 19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, sind die Bezirksregierungen.

§ 3

Zuständig für die Feststellung der Rechtseigenschaft nach § 1 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2015 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, und für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 10 Absatz 4 des Häftlingshilfegesetzes sind die Kreise und kreisfreien Städte.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 23. März 2010 (GV. NRW. S. 220) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer S c h m e l t z e r

– GV. NRW. 2016 S. 781

Hinweise der Redaktion zum Rechtsportal

Ab dem **1. Oktober 2016** wird der derzeitige kostenpflichtige Teil des elektronischen Angebotes „recht.nrw.de“ zur kostenfreien Nutzung freigeschaltet.

Alle Nutzerinnen und Nutzer haben dann auch freien Zugriff auf die Historischen Sammlungen (Gesetze und Erlasse), auf alle Gesetzblätter ab 1946 und alle Ministerialblätter ab 1949 und die Möglichkeit der Volltext- und der Stichtagssuche. Abonnentinnen und Abonnenten des kostenpflichtigen Angebots, die in den letzten zwölf Monaten Einzahlungen geleistet haben, werden die aus diesen Einzahlungen resultierenden Guthaben über 1 Euro zum Jahresende erstattet.

Guthaben, die aus Einzahlungen stammen, die älter als zwölf Monate sind, können gemäß der Einverständniserklärung bei Errichtung eines Guthabenkontos nicht erstattet werden.

– GV. NRW. 2016 S. 781

Einzelpreis dieser Nummer 10,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359